$\frac{\ddot{\text{U}}\text{bersetzung}}{\text{C-231/19} - 1}$

Rechtssache C-231/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. März 2019

Rechtsmittelführerin:

Blackrock Investment Management (UK) Limited

Rechtsmittelgegner:

Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

VOR DEM UPPER TRIBUNAL

... [nicht übersetzt]

(GERICHT ZWEITER INSTANZ, VEREINIGTES KÖNIGREICH)

(TAX AND CHANCERY CHAMBER) (KAMMER FÜR STEUER- UND FINANZSACHEN)

RECHTSMITTEL GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG DES FIRST-TIER TRIBUNAL

(TAX CHAMBER) (GERICHT ERSTER INSTANZ [KAMMER FÜR STEUERSACHEN], VEREINIGTES KÖNIGREICH)

... [nicht übersetzt]

ZWISCHEN

BLACKROCK INVESTMENT MANAGEMENT (UK) LIMITED

Rechtsmittelführerin

-und-

THE COMMISSIONERS FOR HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS (STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG, VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Rechtsmittelgegner

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

ES ERGEHT FOLGENDER BESCHLUSS:

- 1. Die Frage im beigefügten Anhang wird dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unverzüglich zur Vorabentscheidung vorgelegt. [Or. 2]
- 2. Das weitere Verfahren wird bis zu der Entscheidung des Gerichtshofs über diese Frage oder bis zum Erlass eines weiteren Beschlusses ausgesetzt.

ANHANG

VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. EINLEITUNG

- 1. In und mit diesem Ersuchen legt das Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Gericht zweiter Instanz [Kammer für Steuer- und Finanzsachen], Vereinigtes Königreich, im Folgenden: Gericht zweiter Instanz) dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) eine Frage zur Anwendung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI. 2006, L 347, S. 1) (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) vor. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g befreit Dienstleistungen der Verwaltung von Sondervermögen (special investment funds, im Folgenden: SIFs) von der Mehrwertsteuer (im Folgenden: Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen).
- 2. Die Rechtsmittelführerin (im Folgenden: BlackRock) ist das vertretungsberechtigte Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe, zu der eine Reihe von Unternehmen gehört, die als Fondsverwalter tätig sind. Rechtsmittelgegner sind die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Steuer- und Zollverwaltung, Vereinigtes Königreich, im Folgenden: Steuerverwaltung), die nationale Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs für die Mehrwertsteuer.
- 3. BlackRock erhält Dienstleistungen von der BlackRock Financial Management Inc (im Folgenden: BFMI), einem US-Unternehmen derselben Unternehmensgruppe. BlackRock verwendet diese Dienstleistungen, um sowohl SIFs als auch andere Investmentfonds (im Folgenden: andere Fonds) zu verwalten. Es ist unstreitig, dass es sich bei der Leistung um eine einheitliche Dienstleistung handelt, die BlackRock von BFMI bezieht.
- 4. Die vor dem vorlegenden Gericht verhandelte allgemeine Frage lautet, ob und in welchem Umfang BlackRock nach Maßgabe des Reverse-Charge-Verfahrens Mehrwertsteuer auf diese Dienstleistungen entrichten muss. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Auslegung und Anwendung der Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen ab. [Or. 3]
- 5. Das Gericht zweiter Instanz (und in erster Instanz das First-tier Tribunal [Gericht erster Instanz, Vereinigtes Königreich]) haben befunden, dass die erhaltenen Dienstleistungen "Verwaltungs"-Dienstleistungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g sind (im Folgenden: Verwaltungsdienstleistungen).
- 6. Die dem EuGH vorgelegte Frage, die unten in Abschnitt G vollständig wiedergegeben ist, lautet, ob das von BlackRock für die

Verwaltungsdienstleistungen entrichtete Entgelt für die Zwecke von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g so aufzuteilen ist, dass der Umfang, in dem diese Dienstleistungen für die Verwaltung von SIFs bzw. anderen Fonds verwendet werden, widergespiegelt wird. Wenn das Entgelt aufgeteilt werden muss, wären die Verwaltungsdienstleistungen *in dem Umfang* steuerbefreit, in dem sie für die Verwaltung von SIFs verwendet werden. Wenn eine solche Aufteilung jedoch nicht zulässig ist, sind Leitlinien seitens des EuGH erforderlich im Hinblick darauf, auf welcher Grundlage festzustellen ist, ob die Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen unter den vorliegenden Umständen angewandt werden kann (oder nicht angewandt werden kann).

B. DEM RECHTSSTREIT ZUGRUNDE LIEGENDER SACHVERHALT

7. Festgestellter Sachverhalt:

- a. Innerhalb von BlackRock sind die Portfolioverwalter die für die Verwaltung der Fonds verantwortlichen Personen. Die Anlageverwaltung folgt einem Zyklus aus Analyse, Entscheidungsfindung, Auftragsausführung, nachbörslicher Abrechnung und Abstimmung.
- b. Die Verwaltungsdienstleistungen werden durch ein Anwendungsprogramm namens Aladdin erbracht und bestehen aus einer Kombination aus Hardware, Software und menschlicher Eingabe.
- c. Die Funktionen von Aladdin umfassen den gesamten Investitionszyklus. Allgemein gesagt bietet Aladdin den Portfolioverwaltern Leistungs- und Risikoanalyse sowie Überwachung zur Unterstützung beim Treffen von Anlageentscheidungen an, überwacht die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ermöglicht es den Portfolioverwaltern, Handelsentscheidungen umzusetzen.
- d. BlackRock verwaltet eine Reihe unterschiedlicher Fonds, von denen einige als SIFs und einige als andere Fonds zu qualifizieren sind.
- e. BlackRock verwendet die Verwaltungsdienstleistungen, um sowohl SIFs als auch andere Fonds zu verwalten.
- f. Der überwiegende Teil der Fonds, die derzeit von BlackRock unter Verwendung der Verwaltungsdienstleistungen verwaltet werden, sind andere Fonds, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich des Wertes der verwalteten Kapitalanlagen.
- g. BFMI erbringt die Verwaltungsdienstleistungen auch an andere (außenstehende) Fondsverwalter, von denen einige hauptsächlich SIFs verwalten. [Or. 4]

C. ANWENDBARES UNIONSRECHT

8. Art. 131 der Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmt:

"Die Steuerbefreiungen der Kapitel 2 bis 9 werden unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften und unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen."

- 9. Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmt, soweit hier einschlägig:
 - "(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

. . .

g) die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen ..."

D. ANWENDBARES NATIONALES RECHT

- 10. Section 31(1) des Value Added Tax Act 1994 (Mehrwertsteuergesetz von 1994, im Folgenden: VATA) bestimmt, soweit hier einschlägig:
 - "(1) Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen sind von der Steuer befreit, wenn sie unter eine derzeit in Anhang 9 dieses Gesetzes genannte Kategorie fallen …"
- 11. Anhang 9 VATA enthält in Gruppe 5 Position 9 ("die Verwaltung von") eine Liste bestimmter Investmentfonds und Fondstypen. Dies sind die Fonds und Fondstypen, die das Vereinigte Königreich als Sondervermögen betrachtet.

E. AUFFASSUNGEN DER BETEILIGTEN

- (1) Die Auffassung von BlackRock stellt sich wie folgt dar:
- 12. Ob eine Aufteilung möglich sei, hänge von der Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie ab. [Or. 5]
- 13. Nach ständiger Rechtsprechung seien die Steuerbefreiungen in der Mehrwertsteuerrichtlinie eng auszulegen, aber nicht so, dass sie den Befreiungen ihre Wirkung nähmen: Rechtssache C-91/12, Skatteverket/PFC Clinic AB, ECLI:EU:C:2013:198, Rn. 23.
- 14. Bei der Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g, der einschlägigen Bestimmung, sei "insbesondere der Normzweck der vorgesehenen Steuerbefreiung zu

- berücksichtigen": Rechtssache C-169/04, Abbey National plc/Customs & Excise Commissioners, ECLI:EU:C:2006:289, (im Folgenden: Abbey National), Rn. 59.
- 15. Der EuGH habe bereits ausführliche Leitlinien zum *Zweck* der Steuerbefreiung für Sondervermögen aufgestellt:
 - a. SIFs seien kollektive Kapitalanlagemodelle, die sich für Investitionen durch Kleinanleger eigneten. Zweck der Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen sei es, Kleinanlegern die Anlagen zu erleichtern und die steuerliche Neutralität des Mehrwertsteuersystems in Bezug auf die unmittelbare Geldanlage in Wertpapieren und die Anlage unter Einschaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu gewährleisten: Abbey National, Rn. 62.
 - b. Aus dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität ergebe sich, dass die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein müssten, das Organisationsmodell zu wählen, das ihnen, rein wirtschaftlich betrachtet, am besten zusage, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Umsätze von der Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen ausgeschlossen würden: Abbey National, Rn. 68, und Rechtssache C-275/11, GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH/Finanzamt Bayreuth, ECLI:EU:C:2013;141, Rn. 31.
 - c. Die Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen werde durch die Art der erbrachten Dienstleistungen und nicht durch den Erbringer oder Empfänger der Leistung definiert: Abbey National, Rn. 66.
- 16. Der Zweck der Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen könne nur durch eine Aufteilung erreicht werden.
- 17. Ohne Aufteilung werde der Zweck der Steuerbefreiung aus folgenden Gründen vereitelt:
 - a. Die Anwendung der Steuerbefreiung sei willkürlich, sie bestimme sich nach der Mischung der von dem Empfänger der Dienstleistungen verwalteten Fonds. Die Verwaltungsdienstleistungen würden nur deshalb von der Steuerbefreiung ausgenommen, weil die Empfänger dieser Dienstleistungen [Or. 6] in der Weise organisiert seien, dass sie sowohl SIFs als auch andere Fonds verwalteten, obwohl der EuGH ausdrücklich anerkannt habe, dass die Struktur einer Organisation nicht zu diesem Ergebnis führen solle (vgl. oben Rn. 15 b.).
 - b. Durch den Verweis auf den Empfänger der Dienstleistungen statt auf die Verwendung der Dienstleistungen werde die Steuerbefreiung beschränkt, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Auch hier habe der EuGH Versuche, die Steuerbefreiung auf diese Weise einzuschränken, ausdrücklich abgelehnt (vgl. oben Rn. 15 c.).

- c. Willkürliche Ergebnisse für andere Fondsverwalter und Investoren würden die Folge sein. Zum Beispiel könnte eine einheitliche Dienstleistung wiederholt von Steuerbefreiung zu Normalsatz (und umgekehrt) wechseln, wenn Menge und Wert der SIFs und der anderen Fonds, die vom Empfänger verwaltet würden, schwankten. Darüber hinaus könnten Fondsverwalter ihre Unternehmens- und Organisationsstrukturen manipulieren, um es anderen Fonds zu ermöglichen, in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, indem sie einige andere Fonds in derselben wirtschaftlichen Einheit wie SIFs verwalteten.
- 18. Darüber hinaus sei die Aufteilung nach Maßgabe der Verwendung kein neues Konzept innerhalb der Mehrwertsteuerrichtlinie. Der EuGH habe nämlich bereits anerkannt, dass eine Aufteilung erforderlich sein könne, um die Steuerbefreiung für die Kostenteilung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f durchzuführen: Rechtssache C-274/15, Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg, ECLI:EU:C:2017:333 (im Folgenden: Rechtssache Luxemburg).
- 19. Die Steuerbefreiung für die Kostenteilung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f hänge davon ab, ob die Dienstleistungen, die von einem selbständigen Zusammenschluss von Personen (im Folgenden: Zusammenschluss) an ihre Mitglieder erbracht würden, "unmittelbar für Zwecke" der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Tätigkeit sei, oder für von dem wirtschaftliche Mitglied Dienstleistungen, die von der Mehrwertsteuer befreit seien, erbracht würden. In Fällen, in denen ein Mitglied von dem Zusammenschluss Dienstleistungen erhalte, die es sowohl zum Zwecke einer von ihm ausgeübten wirtschaftlichen als auch einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit verwende oder um sowohl steuerpflichtige steuerfreie Dienstleistungen auszuführen (wie zum Beispiel Gemeinkosten), habe der EuGH angeregt, das von dem Mitglied an den Zusammenschluss entrichtete Entgelt aufzuteilen und die Steuerbefreiung in einer Weise anzuwenden, die den Umfang, in dem die an das Mitglied erbrachten Dienstleistungen "unmittelbar für Zwecke" der Ausübung der von dem Mitglied erbrachten nicht steuerpflichtigen Tätigkeit erbracht würden, widerspiegele: Rechtssache Luxemburg, Rn. 53 und 54.
- 20. Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um die Abspaltung eines Elements von einer zusammengesetzten Leistung und die Anwendung eines anderen Steuersatzes auf dieses Element handele. Es sei anerkannt, dass eine solche Vorgehensweise [Or. 7] (im Allgemeinen) nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegeln und damit das ordnungsgemäße Funktionieren des Mehrwertsteuersystems vereiteln würde: C-463/16, Stadion Amsterdam/Staatssecretaris van Financien, ECLI:EU:C:2018:22, Rn. 22. Im vorliegenden Fall spiegele eine Aufteilung die wirtschaftliche Realität wider und fördere zugleich eine wirtschaftlich realistische Aufteilung von Arbeit und Ressourcen.

(2) Die Auffassung der Steuerverwaltung

- 21. Eine einheitliche zusammengesetzte Leistung, die vorwiegend für die steuerpflichtige Verwaltung anderer Fonds verwendet werde, könne nicht aufgeteilt werden. Vielmehr sei sie insgesamt steuerpflichtig.
- 22. Der allgemeine Grundsatz laute, dass auf eine einheitliche zusammengesetzte Leistung ein einheitlicher Steuersatz anzuwenden sei. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel fänden sich in Fällen, in denen das Unionsrecht eine abweichende Behandlung eindeutig zulasse vgl. Rechtssache C-251/05, Talacre Beach, die einen Nullsteuersatz betroffen habe, und Rechtssache C-94/09, Kommission/Frankreich, die die Bedingungen betroffen habe, unter denen ein Mitgliedstaat einen ermäßigten Steuersatz auf bestimmte Tätigkeiten anwenden könne.
- 23. Eine Aufteilung zu erlauben, wenn eine einheitliche Dienstleistung für zwei Zwecke verwendet werde, stünde im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs. In der Rechtssache C-463/16, Stadion Amsterdam, habe der Gerichtshof kürzlich bestätigt, dass eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen bestehe, nur zu dem für den Hauptbestandteil geltenden Mehrwertsteuersatz zu besteuern sei. Das gelte auch dann, wenn für einen der beiden Bestandteile ein ermäßigter Steuersatz gegolten hätte, wenn er gesondert erbracht worden wäre.
- 24. Eine Aufteilung zu erlauben, wenn eine einheitliche Dienstleistung für zwei Zwecke verwendet werde, stünde auch im Widerspruch zu dem Ziel der Rechtsprechung zu zusammengesetzten Leistungen. Zwei Bestandteile seien nur dann als einheitliche Leistung anzusehen, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht der Fall sei und eine Aufspaltung der Bestandteile wirklichkeitsfremd wäre. Es ergebe keinen Sinn, wirtschaftlich eine einheitliche Leistung anzunehmen, für das Entgelt aber dennoch eine Aufteilung vorzunehmen. Hierdurch bestünde die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Mehrwertsteuersystems. [Or. 8]
- 25. Darüber hinaus entstünden durch die Zulassung einer Aufteilung im vorliegenden Fall praktische Probleme. Wenn die Aufteilung nach Maßgabe der Vermögenswerte erfolgte, die durch die von BlackRock verwalten Fonds verwaltetet würden, unterläge die Steuerpflicht für die Dienstleistung in Abhängigkeit von dem Wert der von BlackRock verwalteten SIFs und anderen Fonds ständigen Änderungen.
- 26. An der Bewertung durch die Steuerverwaltung des Vereinigten Königreichs ändere auch der Grundsatz der steuerlichen Neutralität nichts, der ein Auslegungsgrundsatz sei, der nicht die allgemeine Regel des Mehrwertsteuerrechts außer Kraft setzen könne, wonach eine einheitliche Leistung mehrwertsteuerlich einheitlich zu behandeln sei. In jedem Fall einer einheitlichen zusammengesetzten Leistung führe die Anwendung der mehrwertsteuerlichen Behandlung des Hauptbestandteils auf die gesamte Leistung

- nämlich zu einer anderen mehrwertsteuerlichen Behandlung des Nebenbestandteils als bei getrennter Erbringung dieses Bestandteils. Das sei jedoch die Auswirkung des Grundsatzes der einheitlichen zusammengesetzten Leistung vgl. Rechtssache C-117/11, Purple Parking/Airparks.
- An der Bewertung durch die Steuerverwaltung des Vereinigten Königreichs ändere auch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-274/15, habe Kommission/Luxemburg, nichts. Jener Rechtssache ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Steuerbefreiung bei Zusammenschlüssen zur Kostenteilung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuerrichtlinie zugrunde gelegen und kein Vorabentscheidungsersuchen, das einen konkreten Sachverhalt einer Rechtssache vor den nationalen Gerichten betroffen habe. Der Gerichtshof habe an keiner Stelle seines Urteils in jener Rechtssache darauf hingewiesen, dass er mit einer einheitlichen Leistung eines Zusammenschlusses zur Kostenteilung befasst gewesen sei oder dass er anrege, das Entgelt für diese einheitliche Leistung nach Maßgabe der Verwendung aufzuteilen.

F. BEGRÜNDUNG DES VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHENS

- 28. In den Anlagen 1 und 2 zu diesem Ersuchen sind die jeweiligen Entscheidungen des vorlegenden Gerichts (Upper Tribunal) vom 20. Dezember 2018 und des First-tier Tribunal vom 15. August 2017 beigefügt.
- 29. Das vorlegende Gericht stellt fest, dass es zwar einen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach einheitliche zusammengesetzte Leistungen mit einem einheitlichen Satz zu besteuern sind, dass dieser Grundsatz vorliegend aber nicht entscheidend ist. Es stellt sich nicht die Frage, ob separate Bestandteile einer einheitlichen zusammengesetzten Leistung unterschiedlichen Steuersätzen unterworfen werden können. Vielmehr geht es um den Aufbau von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g selbst und darum, ob er dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Aufteilung der Gegenleistung für eine einheitliche Leistung nach Maßgabe der Verwendung erfordert. [Or. 9]
- In der Rechtssache Luxemburg scheint der EuGH darauf hingewiesen zu haben, Buchst. f der Anwendung von Art. 132 Abs. 1 Mehrwertsteuerrichtlinie angemessen sein kann, eine einheitliche Dienstleistung in steuerfreie und steuerpflichtige Bestandteile aufzuteilen. Wenn der EuGH eine Aufteilung nach Maßgabe der Verwendung zur Bestimmung Anwendungsbereichs einer Steuerbefreiung akzeptiert hat, muss er dem Argument zugänglich sein, dass eine solche Aufteilung auf andere Steuerbefreiungen angewandt werden kann, insbesondere auf solche, die von der Verwendung der entsprechenden Dienstleistung abhängen.
- 31. Die Rechtssache Luxemburg bietet im vorliegenden Fall jedoch keine klare Orientierung. Die vom EuGH geäußerten Ansichten in Bezug auf die

Steuerbefreiung bei Kostenteilung scheinen auf praktischen und nicht auf grundsätzlichen oder zweckgerichteten Erwägungen zu beruhen.

- 32. Zusammenfassend ist das vorlegende Gericht zu dem Schluss gelangt, dass es vertretbar ist, Art. 135 Abs. 1 Buchst. g dahin auszulegen, dass er eine Aufteilung des Entgelts für eine einheitliche Verwaltungsdienstleistung jeweils nach der Verwendung dieser Dienstleistung für SIFs oder andere Fonds erlaubt. Es ist jedoch gleichermaßen vertretbar, dass eine solche Aufteilung nicht vorgenommen werden kann und dass die einheitliche Leistung nach Maßgabe der vorwiegenden oder hauptsächlichen Verwendung zu besteuern ist.
- 33. Das vorlegende Gericht ist daher der Auffassung, dass es in Fällen, in denen Leistungen sowohl für die Verwaltung von SIFs als auch für die Verwaltung anderer Fonds verwendet werden, den korrekten Ansatz zur Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g nicht mit letzter Sicherheit bestimmen kann, dass diese Fälle nicht als *acte clair* angesehen werden können und dass die Klärung dieser Auslegungsfrage für die Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit erforderlich ist.

G. VORLAGEFRAGE

34. Das vorlegende Gericht ersucht den EuGH daher um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist bei richtiger Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Fällen, in denen eine einheitliche Verwaltungsdienstleistung im Sinne dieses Artikels von einem außenstehenden Anbieter an einen Fondsverwalter erbracht wird und von diesem Fondsverwalter sowohl für die Verwaltung von Sondervermögen [Or. 10] (im Folgenden: SIFs) als auch für die Verwaltung von Fonds, die keine Sondervermögen sind (im Folgenden: andere Fonds), verwendet wird,

- (a) diese einheitliche Leistung einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen? Falls ja, wie ist dieser einheitliche Steuersatz zu bestimmen? Oder
- (b) ist die Gegenleistung für diese einheitliche Leistung nach Maßgabe der Verwendung der Verwaltungsdienstleistungen aufzuteilen (z. B. nach Maßgabe der Höhe des verwalteten Vermögens in den SIFs bzw. den anderen Fonds), um einen Teil der einheitlichen Leistung als steuerfrei und einen Teil als steuerpflichtig zu behandeln?

... [nicht übersetzt]

15. März 2019